

Zu TOP 8 der Jahreshauptversammlung am 13.03.2023:

Antrag auf Satzungsänderung nach Beschluss des Vorstandes am 5. Dezember 2022

(entsprechend § 18.1 mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen)

1. Verankerung einer Präventionsklausel gegen (sexuelle) Gewalt

Begründung:

In die Vereinssatzung soll die Prävention und das Bekenntnis des Vereins gegen jegliche Art von Gewalt (körperlicher, psychischer sexualisierter und verbaler Art) fest verankert werden. Die korrespondierend umzubenennende neue Vorstandsposition der oder des Gleichstellungsbeauftragten soll Ansprechpartner/in für die Mitglieder bei Fragestellungen und vereinsinternen Problemfällen in diesem Themenkomplex sei.

2. Öffnungsklausel für die Durchführung virtueller oder hybrider Versammlungen im Ausnahmefall

Begründung:

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Rechte der Mitglieder werden hier durch persönliche Entscheidungen sowie durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter wahrgenommen. Im Interesse des menschlichen Miteinanders innerhalb der Vereinsfamilie sollen die Versammlungen unter normalen Umständen (sog. Regelfall) weiterhin als Präsenzveranstaltung abgehalten werden. Trotzdem soll jedoch eine Öffnungsklausel in die Satzung aufgenommen, um diese im Ausnahmefall unter Angabe wichtiger Gründe virtuell (online) oder hybrid (Mischform) durchführen zu können. Die Entscheidung ist durch den Vorstand einzelfallbezogen zu treffen, der dann nähere Einzelheiten regelt.

3. Umbenennung der Vorstandsposition „Frauenwart“ in „Gleichstellungsbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragter“

Begründung:

Die Beibehaltung der Bezeichnung der Vorstandsposition der „Frauenwartin“ ist nicht länger zeit- und sachgerecht. Sie soll deshalb in „Gleichstellungsbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragter“ umbenannt werden. Dieses Vorstandsamt beschäftigt sich zukünftig mit den Themenkomplexen Gleichstellung / Gleichberechtigung, Integration, Inklusion und Prävention, insbesondere gegen jegliche Form von Gewalt. Die Person steht als vereinsinterner Ansprechpartner für die Themenfelder zur Verfügung und bietet den Mitgliedern und dem übrigen Vorstand die notwendigen Hilfestellungen.

Mit den entsprechenden Satzungsänderungen wird es für den Verein perspektivisch möglich, bei der Bremer Sportjugend das „Kinderschutzsiegel“ zu beantragen.

4. Möglichkeit für virtuelle oder hybride Vorstands- oder Ausschusssitzungen

Begründung:

Vorstands- und Ausschusssitzungen sollen ebenfalls bevorzugt in Präsenz stattfinden. Sie können alternativ auch virtuell (online) oder hybrid (Mischform) durchgeführt werden, da dies auch unter normalen Umständen zweckmäßig sein kann. Das laufende Vorstands- oder Ausschussmitglied kann deshalb selbständig über die

jeweilige Sitzungsform entscheiden, wobei diesbezüglich die Mehrheitsmeinung der Vorstands- oder Ausschussmitglieder Berücksichtigung finden soll.

Die Jahreshauptversammlung möge deshalb am 13.03.2023 beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:

1. § 3 Nummer 6 wird wie folgt hinzugefügt	
3.6	Die Mitglieder des Vereins verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, verbaler, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt und einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf jegliche Form von Gewalt im Sport und im Vereinsleben. Der oder die Gleichstellungsbeauftragte steht als vereinsinterne Ansprechperson zur Verfügung.
2. § 9 Nummer 1 wird wie folgt ergänzt	
9.1	Die Hauptversammlung soll im Regelfall als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Falls im Ausnahmefall wichtige Gründe dagegensprechen, sind als Alternativen virtuelle oder hybride Veranstaltungsformen möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand einzelfallbezogen.
3. § 10 Nummer 1 Unternr. 10 wird wie folgt neu gefasst:	
10.1	10. Die Vorstandsbezeichnung „Frauenwart“ wird durch „Gleichstellungsbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragter“ ersetzt.
4. § 12 Nummer 4 wird wie folgt ergänzt:	
12.4	Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse nach § 13 sollen bevorzugt in Präsenz stattfinden. Sie können alternativ auch virtuell oder als Kombination der Verfahren durchgeführt werden, wenn dies durch das ladende Vorstands- oder Ausschussmitglied angeordnet wird und die Einwahldaten übermittelt werden. Für die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an virtuellen Sitzungen bei üblichen Plattformen hat jedes Vorstands- oder Ausschussmitglied selbst zu sorgen.